VERORDNUNG (EWG) Nr. 1011/80 DES RATES

vom 23. April 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79 (6), wurde für einen am 31. März 1980 ablaufenden Zeitraum das Europäische Währungssystem in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt.

Aufgrund der mit der Anwendung dieser Verordnung bis zum 31. März 1980 gesammelten Erfahrungen kann ihre Anwendung bis zum 30. Juni 1980 verlängert werden.

Jedoch ist bei dieser Gelegenheit eine homogenere Regelung für die Freimargen einzuführen, die bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. April 1980 wird in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 das Datum „31. März 1980" durch das Datum „30. Juni 1980" ersetzt ; dies berührt nicht die von den Betroffenen erworbenen individuellen Rechte.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 28. April 1980 erhält Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 folgende Fassung :

„b) In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt :

‚(1a) Jedoch wird

a) der in Absatz 1 genannte Hundertsatz oder Durchschnitt der Hundertsätze gesenkt

— um 1,50 Punkte für die Mitgliedstaaten, die Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr erheben und bei der Einfuhr gewähren ;

— um 1 Punkt für die Mitgliedstaaten, die Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr erheben und bei der Ausfuhr gewähren. Bei den Mitgliedstaaten, die ihre Währungen untereinander innerhalb eines augenblicklichen Höchstabstandes von 2,25 v. H. halten, gilt die Senkung um 1 Punkt erst von dem Zeitpunkt an, zu dem die betreffende Währung nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 aufgewertet wird ; die Senkung ist auf die Wirkung der Aufwertung begrenzt ;

b) der Hundertsatz 1 so lange angewendet, wie das nach Abzug von 1 Punkt bzw. von 1,50 Punkten erhaltene Ergebnis weniger als 1,1 und mehr als 0 beträgt.'."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 81 vom 1. 4. 1980, S. 3.
(4) ABl. Nr. C 97 vom 21. 4. 1980, S. 44.
(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA